

## **EINSCHREIBEN**

Bern/Zürich, 6. September 04

Rekurskommission des Eidg.  
Volkswirtschaftsdepartements  
3202 Frauenkappelen

### **Verwaltungsbeschwerde**

**gegen  
die Globalbewilligung des seco für Nacht- und Sonntagsarbeit  
für Lernende im Gesundheits- und Sozialwesen  
vom 21. Juli 2004**

Mit Datum vom 21. Juli 2004 erliess das Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) eine Globalbewilligung „für Nacht- und Sonntagsarbeit für Lernende im Gesundheits- und Sozialwesen“. Der Verband des Personals öffentlicher Dienste (VPOD) und der Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK) erheben gegen diese am 23. Juli 2004 eingegangene Verfügung fristgerecht (Art. 22a BG über das Verwaltungsverfahren) Beschwerde.

Die vorliegend angefochtene Verfügung erwähnt keine gesetzliche Grundlage. Bekanntlich stützt das seco seine Globalbewilligungen routinemässig auf Art. 28 ArG. Eine andere Ermächtigungsnorm ist auch nicht ersichtlich. Art. 28 ArG erlaubt der zuständigen Behörde, „in ihren Arbeitszeitbewilligungen ausnahmsweise geringfügige Abweichungen von den Vorschriften des Gesetzes oder einer Verordnung vorzusehen, soweit der Befolgung dieser Vorschriften ausserordentliche Schwierigkeiten entgegenstehen und das Einverständnis der Mehrheit der beteiligten Arbeitnehmer oder deren Vertretung im Betrieb vorliegt.“ Wie nachfolgend dargelegt wird, ist keine einzige dieser Voraussetzungen erfüllt.

#### **A. Fehlendes Einverständnis der betroffenen ArbeitnehmerInnen**

Art. 28 ArG verlangt ausdrücklich das Einverständnis der Mehrheit der beteiligten Arbeitnehmer oder deren Vertretung im Betrieb. Laut Art. 28 ArG reicht es nicht, die betroffenen ArbeitnehmerInnen in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen, etwa im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens. Diese Bestimmung verbietet jede Ausnahmebewilligung, der die Betroffenen nicht explizit zugestimmt haben. Vom Vorliegen einer solchen Einwilligung ist uns nichts bekannt; wir verweisen vielmehr auf unsere Eingaben im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens. Den darin gemachten Kompromissvorschlägen wurde von der verfügenden Behörde nur sehr begrenzt Rechnung getragen.

## **B. Fehlende Zweck- und Verhältnismässigkeit**

Die Schädlichkeit und die nachteiligen Auswirkungen von Nacht- und Sonntagsarbeit auf die Gesundheit und/oder das soziale Leben der Betroffenen liegen dem grundsätzlichen Verbot dieser Arbeitsformen zugrunde. Dies gilt in erhöhtem Mass für Jugendliche. Dem steht der Ausbildungszweck entgegen, der denn auch den Rahmen der in Art. 31 Abs. 4 ArG statuierten Möglichkeit bildet, auf Verordnungsstufe Ausnahmen vorzusehen.

Die in unseren Stellungnahmen vorgeschlagenen Maxima stellen den äussersten Rahmen des unserer Ansicht nach aufgrund einer grosszügigen Auslegung des Ausbildungszweckes mit dem Gesetz noch vereinbaren Ausmasses der zulässigen Nacht- und Sonntagsarbeit dar.

Die in der vorliegend angefochtenen Verfügung bewilligten Maxima sind weit davon entfernt, geringfügig im Sinne von Art. 28 ArG zu sein. Auch liegen sie weit ausserhalb des vernünftigerweise im Interesse der Ausbildung gebotenen Rahmens. Kein Jugendlicher braucht 24 Nächte und 30 Sonn- oder Feiertage, um sich mit den Eigenheiten der entsprechenden Schichten zu familiarisieren. Der Verdacht liegt somit leider nahe, dass jugendliche ArbeitnehmerInnen, wie wir es in unseren Vernehmlassungen befürchteten, als billige Arbeitskräfte missbraucht werden sollen. Die offensichtlich zahlreichen von Arbeitgeberseite eingereichten Beschwerden gegen die Globalbewilligung sind nicht geeignet, diesen Verdacht zu zerstreuen.

Dem besonderen gesundheitlichen Schutzbedürfnis liesse sich auch mittels einer entsprechenden Ausgestaltung der Nachtschichten Rechnung tragen: mit Rücksicht auf die Belastung aufgrund der zeitlichen Umstellung verlangten wir, dass im zweiten Ausbildungsjahr obligatorisch und im dritten Jahr nach Möglichkeit von Einzelnachtschichten abzusehen sei. Wir halten hier an diese Forderung fest.

Aus den angeführten Gründen stellen wir den

### **A n t r a g :**

- 1. Die Globalbewilligung vom 21. Juli 2004 sei aufzuheben**
- 2. Eine allenfalls bis zum Inkrafttreten der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz geltende Globalbewilligung habe den in den Eingaben des VPOD vom 30. März 2004 und des SBK vom 31. März 2004 festgelegten quantitativen und qualitativen Rahmen einzuhalten.**

Mit freundlichen Grüssen

**Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste**

## VPOD-SSP

.....  
.....

.....  
.....

### **Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK-ASI**

Pierre Théraulaz  
Präsident

Urs Weyermann  
Leiter der Geschäftsstelle

I:\MITGLDL\RECHT\Arbeitsgesetz Verwaltungsbeschwerde Globalbewilligung  
Jugendliche.doc